VERORDNUNG (EWG) Nr. 2942/80 DER KOMMISSION

vom 13. November 1980

über den Ankauf von Olivenöl durch die Interventionsstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1917/80 (2), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Interventionspreis soll den Olivenölerzeugern einen Preis gewährleisten, der so nahe wie möglich am Marktrichtpreis liegt. Bei den landwirtschaftlichen Erzeugern kann dies in der Weise erreicht werden, daß eine Interventionsregelung für diejenigen Olivenöle festgelegt wird, die den Hauptbestandteil ihrer Erzeugung ausmachen und die lagerungsfähig sind. Von dieser Garantie sind jedoch alle Öle auszunehmen, deren Qualität unter der üblichen Qualität liegt.

Bei der Festsetzung der Mindestmengen, die für die Annahme eines Angebots durch die Interventionsstellen maßgebend sind, sind einmal die Mengenanteile der verschiedenen Güteklassen an der Gesamtproduktion von naturreinem Olivenöl und die Struktur der Erzeugungsbetriebe, und zum andern die Handelsgewohnheiten des Großhandels zu berücksichtigen, da auf dieser Stufe der Interventionspreis festgelegt wird.

Es sind Maßnahmen zu ergreifen, die Gewißheit über den Ursprung des zur Intervention angebotenen Erzeugnisses bieten.

Wegen der Einschränkung der Intervention auf die in Ziffer 1 des Anhangs der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Olivenöle sind zum reibungslosen Ablauf der Interventionsregelung die Analyseverfahren festzulegen, die gewährleisten, daß das zur Intervention angebotene Erzeugnis den obigen Begriffsbestimmungen für Öl entspricht.

Mit Rücksicht auf die Handelsgepflogenheiten erscheint es zweckmäßig, die Höchstgehalte an Wasser und Fremdbestandteilen und die für die Gewichtsabschläge maßgebenden Gehalte festzulegen.

Die Zu- und Abschläge zur Berichtigung des Ankaufspreises müssen entsprechend dem Wert der verschiedenen Ölqualitäten festgesetzt werden, die zur Intervention angeboten werden können, wobei die innerhalb der Gemeinschaft geltenden Wertverhältnisse zu berücksichtigen sind. Um die korrekte Anwendung der für andere naturreine Öle als Lampantöl vorgesehenen Zuschläge zu gewährleisten, ist sicherzustellen, daß diese Öle die für sie charakteristischen Merkmale aufweisen.

Gemäß Artikel 12 der Verordnung Nr. 136/66/EWG haben die Interventionsstellen etwaige Änderungen bei den Beförderungskosten zu berücksichtigen, die sich für den Verkäufer ergeben, wenn er das Öl an einen anderen Ort liefert, als er ihn im Angebot bezeichnet hatte. Es ist festzulegen, unter welchen Voraussetzungen diese Bestimmung Anwendung findet.

Während der Lagerung kann das Olivenöl eine gewisse Qualitätsminderung erfahren. Diese ist soweit wie möglich zu begrenzen.

Der Verwaltungsausschuß für Fette hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Eine Intervention aufgrund des Artikels 12 Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist auf das Olivenöl der in Ziffer 1 des Anhangs zu dieser Verordnung genannten Art beschränkt. Dies gilt nicht für Öle, deren Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, mehr als 15 g je 100 g beträgt, und Öle, deren Gehalt an Wasser und Fremdbestandteilen bei naturreinem Olivenöl höher als 1 v. H., und bei Tresteröl höher als 2 v. H. ist.

Artikel 2

(1) Das in Artikel 1 genannte, aus der Gemeinschaft stammende Olivenöl, kann der Interventionsstelle von jeder natürlichen oder juristischen Person angeboten werden, die dieser Stelle einwandfrei nachweist, daß sie der Erstbesitzer des erzeugten Öls ist.

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 186 vom 19. 7. 1980, S. 1.

Die angebotene Menge muß mindestens betragen :

— 500 kg, wenn das angebotene Öl einer der im Anhang der Verordnung Nr. 136/66/EWG unter Ziffer 1 Buchstabe a) oder b) angegebenen Güteklassen entspricht,

— 1 000 kg, wenn das angebotene Öl der im gleichen Anhang unter Ziffer 1 Buchstabe c) angegebenen Güteklasse entspricht,

— 2 000 kg, wenn das angebotene Öl der im genannten Anhang unter Ziffer 1 Buchstabe d) angegebenen Güteklasse entspricht oder wenn die Menge in zwei oder mehr Teilpartien getrennt nach den in dem gleichen Anhang unter Ziffer 1 angegebenen Güteklassen angeboten wird,

— 5 000 kg, wenn das angebotene Öl der im genannten Anhang unter Ziffer 4 angegebenen Güteklasse entspricht.

(2) Das Angebot kann nur angenommen werden, wenn der Interessent der Interventionsstelle einwandfrei nachgewiesen hat, daß das betreffende Öl in der Gemeinschaft erzeugt wurde. Der betreffende Mitgliedstaat meldet der Kommission die Maßnahmen, durch welche Gewißheit über den Ursprung des angebotenen Öls in der Gemeinschaft erzielt wurde.

Das Angebot wird nur angenommen, wenn die Interventionsstelle

a) mit Hilfe der in den Anhängen VII und VIII der Verordnung (EWG) Nr. 1058/77 aufgeführten Methoden festgestellt hat, daß das angebotene Öl kein wiederverestertes Öl oder Öl anderer Art enthält ;

b) bei Olivenöl der Ziffer 1 des Anhangs zur Verordnung Nr. 136/66/EWG festgestellt hat, daß das angebotene Öl keine Öle enthält, die die in Anhang 1 Ziffer 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1058/77 bestimmten Merkmale aufweisen, die nach der im Anhang V der genannten Verordnung beschriebenen Methode ermittelt werden.

Außer in Zweifelsfällen hinsichtlich der Art des angebotenen Öls findet der vorstehende Unterabsatz keine Anwendung auf Mengen bis zu 5 Tonnen.

Artikel 3

(1) Der Ankaufspreis ist der am Tag der Lieferung geltende, nach Artikel 5 berechnete Preis für eine Ware frei Lager, nicht entladen, unter Berücksichtigung der in dieser Verordnung vorgesehenen Zu- und Abschläge.

Dieser Preis kann nur dann um die Einlagerungskosten erhöht werden, wenn der Verkäufer die Einlagerung nach Annahme seines Angebots durch die Interventionsstelle vornimmt.

(2) Der Ankaufspreis wird in der Weise berichtigt, daß auf den Interventionspreis die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Zu- und Abschläge angewendet werden.

Die für andere naturreine Olivenöle als Lampantöl vorgesehenen Berichtigungen dürfen nur für solche Öle vorgenommen werden, bei denen festgestellt wurde, daß ihre Merkmale den in Anhang 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1058/77 und im Anhang der Verordnung Nr. 136/66/EWG definierten Merkmalen entspricht.

(3) Die Zahlung erfolgt für die gelieferte Ölmenge nach Abzug des Gewichtsanteils an Wasser und Fremdbestandteilen, sofern er bei naturreinem Olivenöl 0,2 v. H. und bei Tresteröl 0,5 v. H. überschreitet.

Artikel 4

(1) Jedes Verkaufsangebot zur Intervention ist bei der Interventionsstelle des Mitgliedstaats, in dem sich das Öl befindet, schriftlich abzugeben.

(2) Die Interventionsstelle nimmt das Angebot unverzüglich an und legt dabei alle erforderlichen Bedingungen für die Übernahme fest.

Artikel 5

(1) Im Angebot nennt der Besitzer des Öls den Interventionsort, an den er das Öl liefern möchte, sowie den Ort, an dem das Öl zum Zeitpunkt des Angebots lagert.

(2) Die Interventionsstelle bestimmt den Ort der Übernahme des Öls. Erfolgt die Lieferung des Öls auf Verlangen der Interventionsstelle

— an einen anderen als den im Angebot bezeichneten Interventionsort, so werden bei der Bezahlung des Öls die etwaigen Mehrkosten des Verkäufers für die Beförderung des Öls berücksichtigt ;

— an einen anderen Ort als einen Interventionsort, so werden bei der Bezahlung des Öls die etwaigen Mehr- oder Minderkosten des Verkäufers für die Beförderung des Öls berücksichtigt.

(3) Die Interventionsstelle bestimmt einen anderen Lieferort als den vom Besitzer des Öls angegebenen Interventionsort, wenn dieser Interventionsort zum Zeitpunkt der Transaktion keine für das Erzeugnis ausreichende Lagerkapazität oder keine ausreichende Garantie für eine einwandfreie Konservierung der Interventionserzeugnisse bietet.

Als Lieferort ist von der Interventionsstelle unter den Orten, die die Voraussetzungen für die Lagerkapazität und die einwandfreie Konservierung erfüllen, derjenige zu bestimmen, an dem die Gesamtkosten, die sich aus den Lagerkosten und den Änderungen der Beförderungskosten ergeben, am günstigsten sind.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die Erhaltung der Qualität des Olivenöls, bei dem eine Intervention erfolgte, sicherzustellen. Sie unterrichten die Kommission über die zur Anwendung von Satz 1 erlassenen Vorschriften.

Artikel 7

Die Verordnung Nr. 785/67/EWG wird aufgehoben.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. November 1980.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. November 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANHANG

(ECU/100 kg)

Bezeichnung und Qualität im Sinne des Anhangs zur Verordnung Nr. 136/66/EWG (als Säuregehalt gilt der Gehalt an freien Fettsäuren, ausgedrückt in Gramm Ölsäure je 100 Gramm Öl)	Zuschlag	Abschlag
Naturreines Olivenöl, extra, mit höchstens 1° Säuregehalt	22,50	—
Naturreines Olivenöl, fein	12,09	—
Naturreines Olivenöl, mittelfein	—	—
Naturreines Lampantöl, 1°		6,04
Andere naturreine Lampantöle :		
— mit mehr als 1° bis 8° Säuregehalt		Erhöhung des Abschlags um 0,21 ECU je Zehntelgrad Säuregehalt mehr
— mit mehr als 8° bis 15° Säuregehalt		Erhöhung des Abschlags um 0,23 ECU je Zehntelgrad Säuregehalt mehr
Oliventresteröl mit 5° Säuregehalt		90,01
Andere Oliventresteröle :		
— mit mehr als 5° bis 8° Säuregehalt		Verringerung oder Erhöhung des Abschlags um 0,12 ECU je Zehntelgrad Säuregehalt weniger bzw. mehr
— mit mehr als 8° bis 15° Säuregehalt		Erhöhung des Abschlags um 0,15 ECU je Zehntelgrad Säuregehalt mehr